

EG 1992 und die Schweizer Frauen

Autor(en): **Meier, Margrit**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Diskussion : Magazin für aktuelle Gewerkschaftspolitik**

Band (Jahr): **- (1990)**

Heft 12: **Die Gewerkschaften und Europa**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-584160>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Punkto Wohlstand pro Kopf der Bevölkerung rangiert die Schweiz in Europa an vorderster Stelle, vergleichbar mit dem Wohlstand der skandinavischen Staaten. Punkto Verwirklichung – oder eben Nichtverwirklichung – der gleichen Rechte für Frau und Mann rangiert sie im hinteren Drittel der EG

Mit anderen Worten: Wir haben in der Schweiz punkto gleiche Rechte für Frau und Mann einen grossen Handlungsbedarf! Wird uns der Beitritt zum EWR Hilfe oder Hemmschuh für unser Handeln sein? Wir stellen immerhin fest, dass die EG die griffigeren Rechtsinstrumente zur Durchsetzung der Gleichheit besitzt: Den Kündigungsschutz für die auf Lohnungleichheit klagende Frau, ein allgemeines Diskriminierungsverbot am Arbeitsplatz (bezüglich Zugang zur Beschäftigung, Berufsausbildung, beruflichem Aufstieg sowie Arbeitsbedingungen) und die so wichtige Gleichstellung in der Sozialversicherung. Der

EG 1992 und die Schweizer Frauen

mission strengte beispielsweise zweimal gegen die Bundesrepublik ein Vertragsverletzungsverfahren an, das schliesslich zu einem deutschen Anti-Diskriminierungsgesetz führte.

Für die Schweizer Frauen bedeutet es einen echten Fortschritt, wenn die in der EG geltenden Gleichstellungsrichtlinien auch in der Schweiz Vorschrift sein werden, wie das vermutlich mit dem EWR geschehen wird. Weder haben wir einen Kündigungsschutz in der Schweiz, wenn wir auf Lohnungleichheit klagen, noch wären Schweizer Frauen in den Sozialversicherungen keinen Diskriminierungen ausgesetzt. Vom Verbandsklagerecht oder Mitklagerecht für Gewerkschaften, wie es in Dänemark, Belgien,



Unter dem Druck der EWR-Verhandlungen scheint der Bundesrat jetzt erstmals bereit, ein Gleichstellungsgesetz für die Schweiz ernstlich in Erwägung zu ziehen.

Noch wichtiger scheint mir die längere Zukunftsperspektive. Eine Reihe von Richtlinienentwürfen der EG-Kommission sorgen dafür, dass die Diskussion auch in nächster Zeit nicht abreisst: Elternurlaub, Umkehrung der Beweislast für die auf Lohnungleichheit klagende Frau, Schutz schwangerer Frauen am Arbeitsplatz. Den Frauen kommt auch zugute, dass Teilzeitarbeit und Arbeit auf Zeit (inklusive Arbeit auf Abruf)

versorgung, die beispielsweise auch sicherstellt, dass die riesigen Mittel des EG-internen Finanzausgleichs gezielt auch Einrichtungen der Kinderversorgung zugute kommen; das Recht auf Chancengleichheit, einschliesslich einer europäischen Richtlinie über positive Aktionen, welche alle EG-Staaten (hoffentlich auch EWR-Staaten) bindend verpflichten soll, Programme mit positiven Frauenförderungsaktionen durchzuführen; schliesslich das Recht auf Würde am Arbeitsplatz einschliesslich des Verbots der sexuellen Belästigung.

Solche Diskussionen werden auch in der Schweiz geführt. Das schleppende Tempo, mit welchem die Gleichstellung in der Schweiz voranschreitet – noch immer fehlendes Frauenstimm-



recht in Appenzell Innerrhoden, seit 10 Jahren Verankerung des Gleichstellungsgrundsatzes in der Verfassung ohne Erlass der entsprechenden Ausführungsgesetze usw. – lehrt uns aber, dass ein getrenntes Marschieren der Schweiz vom Rest Europas uns im besten Fall langsamer zum Ziel der Gleichberechtigung führt. Dagegen lassen sich die Folgen bei einem wirtschaftlichen Alleingang der Schweiz in Europa und Abseitsstehen vom EWR einigermaßen abschätzen: Ein Standortnachteil entsteht, der seinen wirtschaftlichen Preis hat. Irgendjemand muss diesen Preis bezahlen, und das ist mit Sicherheit der oder die wirtschaftlich Schwächere. Frauen – wie leider alle Erfahrung zeigt – wären die ersten, die unter dem Druck sich verschlechternder Arbeitsbedingungen zu leiden hätten.

Margrit Meier



Druck der Frauen auf EG-Organen wie den Europäischen Gerichtshof oder die EG-Kommission hat schliesslich zu dieser Rechtssetzung geführt. Die EG ihrerseits hat ihre Mitgliedsländer unter Druck gesetzt, in Sachen Gleichberechtigung vorwärts zu machen. Die EG-Kom-



Frankreich und in gewissem Sinne auch in Italien besteht, können wir vorläufig nur träumen. Nicht zufällig sind es die gleichen Länder, die bezüglich Lohnungleichheit von Frau und Mann EG-weit an der Spitze stehen... Ihr Beispiel und dasjenige der nordischen Länder zeigt übrigens, dass ohne gewerkschaftlichen Druck, einerseits über Gesamtarbeitsverträge, andererseits über den staatlichen Gesetzgeber, nicht weiterzukommen ist. Dieser Druck setzt das aktive Engagement der Frauen in den Gewerkschaften voraus.



rechtlich geschützt werden sollen. Schliesslich fordern die Frauen des Europäischen Gewerkschaftsbundes EGB darüber hinaus das Recht auf Verbindung von Berufstätigkeit und Familie, einschliesslich einer Rahmenrichtlinie zur Kinder-

Den Frauen kommt auch zugute, dass Teilzeitarbeit und Arbeit auf Zeit rechtlich geschützt werden sollen.

Fotos: E. Schneuwly